



So können Kommunen Wasserstoff in der kommunalen Wärme- planung rechtssicher ausschließen

Ein neues Rechtsgutachten zeigt: Eine verantwortungsvolle Wärmeplanung mit Wasserstoff für Haushalte ist aktuell nicht möglich, da die Gasverteilnetzbetreiber zuerst verbindliche Fahrpläne für die Transformation des Gasverteilnetzes nach § 71k GEG erarbeiten müssen. Wichtige Voraussetzungen für die Erstellung der Fahrpläne sind jedoch auf absehbare Zeit nicht gegeben. Schon aus diesem Grund müssen Kommunen aktuell regulär davon ausgehen, dass eine Versorgung mit Wasserstoff für Haushaltskunden unrealistisch und damit ungeeignet ist und eine Planung mit Wasserstoffnetzgebieten unterlassen. Dies schließt die spätere Versorgung der lokalen Industrie mit Wasserstoff nicht aus.

Die Mehrheit der Kommunen in Deutschland steht noch vor der Aufgabe, bis Mitte 2026 (ab 100.000 Einwohner:innen) oder Mitte 2028 eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Dabei müssen sie für jedes Teilgebiet ihrer Gemeinde, in dem ein Gasverteilnetz liegt, abwägen, ob die Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff die voraussichtlich kosteneffizienteste Art der klimaneutralen Wärmeversorgung sein wird. Einerseits hat Wasserstoff einen prominenten Stellenwert im Wärmeplanungsgesetz und im Gebäudeenergiegesetz bekommen. Andererseits setzt sich nicht nur in der Wissenschaft die Erkenntnis durch, dass Wasserstoff für die Wärmeversorgung zu energieaufwändig in der Herstellung, noch lange kaum verfügbar und sehr teuer sein wird. Für die Gebäudeheizung stehen energieeffizientere und kostengünstigere Alternativen zur Verfügung.

Die renommierte Umweltrechts-Kanzlei Günther hat das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und die einschlägigen Abschnitte des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) darauf untersucht, welche Handlungsspielräume, Rechte und Pflichten die Kommunen bei der Bewertung von Wasserstoff im Zuge der kommunalen Wärmeplanung haben, insbesondere zur Versorgung von Haushalten und Gewerbe (Kleinverbraucher) an einem bestehenden Gasverteilnetz.

Ergebnisse aus dem Rechtsgutachten zum Umgang mit Wasserstoff in der kommunalen Wärmeplanung

1. Ist für ein Gebiet kein verbindlicher Fahrplan zur Transformation des Gasverteilnetzes nach § 71k GEG zwischen dem Netzbetreiber und der Kommune vereinbart oder steht er nicht konkret in Aussicht, sind Planungen und Beschlüsse für Wasserstoffnetzgebiete, die auch Haushaltskunden versorgen sollen, regelmäßig nicht verantwortbar. Denn der Netzbetreiber muss die Umstellung des Gasverteilnetzes zunächst verlässlich planen, zusagen und bereit sein, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Eine Planung oder Ausweisung von Wasserstoffnetzgebieten ohne die Aussicht auf einen solchen Fahrplan inklusive Risikoübernahme bewerten die Gutachter als fehlerhaft.

3. Da es solche Fahrpläne heute noch nicht gibt – und die Bundesnetzagentur die näheren Vorschriften für die Erstellung der Fahrpläne erst abschließend zu Ende 2024 festlegt – kann eine Wärmeplanung bis Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 voraussichtlich nicht realistisch von einer Wasserstoffversorgung für Haushalte und Gewerbe ausgehen.

2. Die Kommune muss Wasserstoff als Versorgungslösung für Haushalte sogar regelmäßig schon frühzeitig (während der vorgelagerten Eignungsprüfung) als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ bewerten und aus der weiteren Wärmeplanung ausklammern, wenn kein Fahrplan in Aussicht steht, da sie sonst Zeit und Ressourcen auf eine unrealistische Lösung verschwendet. Dies würde den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit öffentlicher Mittelverwendung widersprechen.

4. Auch wenn die Wärmeplanung kein Wasserstoffnetzgebiet vorsieht und die Gemeinde kein Wasserstoffnetzgebiet in der kommunalen Satzung ausgewiesen hat, können später Fahrpläne für die gezielte Versorgung von Industriegebieten, einzelner industrieller Nutzer oder Kraftwerke mit Wasserstoff vereinbart und umgesetzt werden.

Das bedeuten diese Ergebnisse für die Praxis:

Warum ist der Fahrplan zur Transformation der Gasnetze nach § 71k GEG eine so wichtige Voraussetzung?

Der Fahrplan zur Umstellung der Gasinfrastruktur auf eine vollständige Versorgung mit Wasserstoff bis 2044 ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Kommune und dem Gasverteilnetzbetreiber, der für seine Gültigkeit von der Bundesnetzagentur genehmigt werden muss. Der Netzbetreiber plant rechtlich bindend die Umsetzungsschritte, die Zwischenziele 2035 und

2040 und die Finanzierung der Umstellung des Gasverteilnetzes in Hinblick auf eine tatsächlich mögliche Wasserstofflieferung. Er verpflichtet sich zudem, den Gebäudeeigentümer:innen die anfallenden Mehrkosten zu erstatten, falls die Umstellung auf Wasserstoff scheitert.

Ohne diesen Fahrplan kann die Kommune die Wirtschaftlichkeit der Umstellung des Gasverteilnetzes und die künftige Versorgungssicherheit nicht abschätzen. Außerdem würden die Verbraucher:innen dem finanziellen Risiko von Fehlinvestitionen in Wasserstoff-Technologien ausgesetzt.

Wir befürchten, dass Gasverteilnetzbetreiber einfache Musterverträge für die Fahrpläne nutzen werden. Falls die Kommune doch im Einzelfall einen Fahrplan mit dem Gasverteilnetzbetreiber vereinbaren möchte, sollte sie mit ihrer starken Verhandlungsposition ihre eigenen Interessen sowie die Interessen der Gebäudeeigentümer:innen nach verlässlichem Ersatz möglicher Mehrkosten durchsetzen. Ein vom Gasverteilnetzbetreiber vorgelegter Fahrplan kann von der Kommune im Übrigen auch abgelehnt werden.

Der Fahrplan zur Transformation der Gasverteilnetze zwischen der Kommune und dem Netzbetreiber nach § 71k GEG hat übrigens nichts mit dem Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) der Initiative „H2 vor Ort“ zu tun. Der GTP erfüllt die hohen Anforderungen des GEG nicht und hat keine rechtliche Relevanz für die kommunale Wärmeplanung.

Die Kommune hat eine starke Rechtsposition

Weder die Gaskund:innen noch der Gasverteilnetzbetreiber oder Gasversorger haben einen Anspruch darauf, dass die Kommune Wasserstoff für die Versorgung von Haushalten vertieft prüft oder gar Wasserstoffnetzgebiete beschließt oder sie in der kommunalen Satzung ausweist. Die Wärmeplanung begründet keine Klagebefugnis.

Die Kommune kann Wasserstoffnetzgebiete nach dem Zweck unterschieden grundstücksbezogen nur für industrielle Prozesse und nicht für Gebäudewärme planen. Sie muss Wasserstoffnetzgebiete nicht vorsorglich im Wärmeplan beschließen oder in der kommunalen Satzung ausweisen, um später Industrie mit Wasserstoff zu versorgen.

Die Kommune darf Planungsdienstleistern, welche die Wärmeplanung durchführen, vorgeben, auf welche Studien, Gutachten oder Leitfäden sie sich beziehen sollen. Für Abwägungsentscheidungen in den Phasen der Wärmeplanung muss sich die Kommune selbst verantwortlich zeigen. Sie darf die Abwägungen bei der Eignungsprüfung, der Einteilung von Wärmeversorgungsgebieten, der Bewertung des Zielszenarios und bei der Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten nicht allein dem Planungsdienstleister überlassen, sondern muss zumindest Kriterien vorgeben.

Was hat die Kommune davon, Wasserstoff nur in Verbindung mit einem verlässlichen Fahrplan für die industrielle Nutzung zu planen?

Eine Kommune mit einem Plan für die Wärmewende, der verlässlich umsetzbar ist, und die den lokal verfügbaren Wasserstoff der Industrie vorbehält, verbessert ihren Standortfaktor für den Verbleib und die Ansiedlung von Betrieben.

Eine frühzeitige klare Information der Kommune an ihre Bürger:innen und Gewerbe, dass das Gasnetz nicht auf Wasserstoff fürs Heizen umgestellt wird, führt dazu, dass Energieversorger und Gebäudeeigentümer:innen früher funktionierende Lösungen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung ohne Gas umsetzen. Die Kommune schützt ihre Bürger:innen so auch vor Fehlinvestitionen in neue Gasthermen und trägt zum Erreichen der Klimaziele bei.

Die falsche Hoffnung auf Wasserstoff aus dem Gasverteilnetz verzögert den Ausstieg aus Erdgas um viele Jahre. Jede neue Gasheizung erschwert die mittelfristig sinnvolle, geplante Stilllegung der Gasverteilnetze.

Zusammenfassende Handlungsempfehlungen:

- 1. — Schließen Sie Wasserstoffnetzgebiete für Haushaltskunden schon in der Eignungsprüfung als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ aus, wenn kein Fahrplan zur Transformation des Gasverteilnetzes nach § 71k GEG zwischen der Kommune und dem Netzbetreiber vereinbart ist oder verbindlich in Aussicht steht.** Denn nur mit einem Fahrplan kann überhaupt erst von einer potenziellen Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Nicht-Wirtschaftlichkeit anderweitig zu belegen. Entwickeln Sie auch keine Fahrpläne in Eigenregie, denn diese zu initiieren liegt nicht im Aufgabenbereich der Kommune.
- 2. — Gehen Sie kein Risiko ein. Weisen Sie kein Wasserstoffnetzgebiet in der kommunalen Satzung aus, wenn kein Fahrplan vorliegt.** Damit implizieren Sie, dass Wasserstoff aus heutiger Sicht die voraussichtlich kosteneffizienteste Wärmeversorgung in diesem Gebiet werden wird und 2045 höchstwahrscheinlich zur Verfügung steht. Dies wird Investitionsentscheidungen für H2-ready-Gasthermen auslösen. Ohne das Vorliegen eines Fahrplans bleiben die Hauseigentümer:innen, die sich auf die Kommune verlassen haben, aber auf den Fehlinvestitionen sitzen, wenn die Wasserstoffversorgung scheitert.
- 3. — Falls ein Fahrplanentwurf an Sie herangetragen wird, prüfen Sie, ob Sie wirklich zustimmen wollen.** Prüfen Sie, ob es sich lediglich um einen (etwas angepassten) Mustervertrag oder sogar nur um den lokalen Gasnetzgebietstransformationsplan der Initiative „H2 vor Ort“ handelt. Letzterer hat nichts mit dem verbindlichen Fahrplan nach § 71k GEG zu tun und erfüllt dessen Anforderungen nicht.
- 4. — Fahrpläne können von Kommunen auch abgelehnt werden.** Es gibt viele gute Argumente, die gegen Wasserstoff in der Gebäudewärme sprechen. Falls Sie Fahrpläne verhandeln, bestehen Sie darauf, die Interessen der Kommune und der Gebäudeeigentümer:innen und Mieter:innen zu gewährleisten.
- 5. — Unterscheiden Sie nach dem Zweck der Wasserstoffversorgung und weisen Sie Wasserstoffnetzgebiete nicht vorsorglich aus.** Wasserstoff sollte für industrielle Prozesse reserviert und nicht in der Gebäudewärme eingesetzt werden. Kommunen müssen keine Wasserstoffnetzgebiete im Wärmeplan beschließen oder in der kommunalen Satzung ausweisen, um lokale Industrie mit Wasserstoff zu versorgen. Diese Vorgänge können getrennt ablaufen.

6. — **Stellen Sie rechtzeitig Klarheit für Ihre Bürger:innen her.** Kommunizieren Sie früh, dass es in Ihrer Kommune keinen Wasserstoff fürs Heizen geben wird – spätestens nach der Eignungsprüfung und somit lange vor Beschluss des Wärmeplans. Das erhöht die Akzeptanz, Klarheit und die (Planungs)sicherheit und vermeidet Fehlinvestitionen Ihrer Bürger:innen.
7. — **Schützen Sie Ihre Bürger:innen vor hohen Gasnetzentgelten für die Umstellung auf Wasserstoff.** Aufwände für die Planung und Umsetzung der Gasnetzumrüstung legt der Gasnetzbetreiber inklusive einer Rendite über die Gasnetzentgelte auf alle Anschlussnehmer:innen um, auch auf diejenigen, die keinen Wasserstoff beziehen wollen.
8. — **Haben Sie die (kommunalen) Klimaziele im Blick und vermeiden Sie einen fossilen Erdgas-Lock-In.** In von Ihrer Kommune ausgewiesenen und mit Fahrplänen ausgestatteten Wasserstoffnetzgebieten dürfen Gasheizungen noch bis 2044 ohne Anteile erneuerbarer Energie betrieben werden. Das löst unnötige CO₂-Emissionen aus und gefährdet die Klimaziele Ihrer Kommune.

Die „Gutachterliche Stellungnahme zur kommunalen Wasserstoffnetzausbauplanung“ vom 07.06.2024 der Rechtsanwältin Victor Görlich und Dr. Dirk Legler von der Kanzlei Rechtsanwälte Günther, Hamburg, können Sie [hier](#) als PDF herunterladen.

Im Februar 2024 hat das Umweltinstitut München das Infoblatt „[Achtung, Kostenfalle! Risiko-investition Wasserstoff in der kommunalen Wärmeplanung](#)“ und im März 2024 zusammen mit über 200 Organisationen den gemeinsamen Aufruf „[Wasserstoff nicht verheizen](#)“ an Kommunen verschickt.

Impressum

Autor:innen

Wiebke Hansen, Umweltinstitut München
Ricarda Dubbert, Deutsche Umwelthilfe
Sebastian Breer, WWF
Johannes Hofmann, GermanZero
Felix Platz, Klima-Bündnis

Herausgeber

Umweltinstitut München e.V.
Goethestraße 20
80336 München
Tel.: (089) 30 77 49-0
www.umweltinstitut.org
E-Mail: info@umweltinstitut.org

Foto

Olivier-Tuffé | stock.adobe.com